

# BGer 4F\_64/2025 vom 18. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4F\\_64\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_64_2025)

FR: TF 4F\_64/2025 du 18 février 2026

IT: TF 4F\_64/2025 del 18 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann nur aus den in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgezählten Gründen verlangt werden (vgl. BGE 150 I 99 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ).

### E. 2

In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines solchen Grundes einfach zu behaupten; vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (siehe etwa Urteil 4F\_61/2025 vom 12. Januar 2026 E. 4.1).

### E. 3

Die Gesuchstellerin wirft dem Bundesgericht sinngemäss vor, zahlreiche Beweismittel falsch gewürdigt und das massgebliche Recht unrichtig angewandt zu haben.

Die Revision dient weder dazu, angebliche Rechtsfehler zu beheben ( BGE 122 II 17 E. 3) noch eine nachteilige Beweiswürdigung zu korrigieren (Urteil 5F\_2/2024 vom 29. Januar 2024 E. 4.2). Da die Gesuchstellerin keinen gesetzlichen Revisionsgrund geltend macht, ist ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) auf ihr Gesuch nicht einzutreten.

### E. 4

Die Gesuchstellerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Der Gesuchsgegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

### E. 5

Die Gesuchstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache künftig ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.